

Vorlagen-Nr.: MV/1014/2011-2016		
Vorlage-Art: Mitteilungsvorlagen	Datum: 18.09.2015	
	Ansprechpartner/in: Herr Bleck	
Gremium:	Datum:	Status:
Bau-, Feuerwehr-, Straßen-, Umwelt-, Landwirtschafts- und Landschaftsausschuss	23.09.2015	Ö
Verwaltungsausschuss	29.09.2015	N

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Laubentsorgung in der Stadt Jever

Sachverhalt:

Die Entsorgung des Laubes von städtischen Bäumen an Straßen, in Parkanlagen, auf Kinderspielplätzen und verschiedenen weiteren Liegenschaften nimmt seit Jahren (seit 2004 ist die Anlieferung im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels - AWZ – für den städtischen Bauhof kostenpflichtig) in organisatorischer und finanzieller Hinsicht immer größere Dimensionen an. Grund für die gestiegenen Kosten ist u.a. der wachsende Anspruch der Bürger, das Laub von städtischen Bäumen und Sträuchern auf Gehwegen sowie Grundstücken durch die Stadt entsorgen zu lassen. Auf diese Weise sind für die Entsorgung der BigBags, der Abholung von gefüllten Laubsäcken und Abfalltonnen ca. 40.000 € aufgewendet worden.

Daher ist es erforderlich, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung auch hier Maßnahmen zu ergreifen.

Das Aufstellen und Leeren von BigBags und Sammelgefäßen sowie das Abholen von Laubsäcken wird zukünftig durch den Baubetriebshof nicht mehr durchgeführt. Die Entsorgung des Laubes vom eigenen Grundstück – unabhängig davon, woher das Laub stammt - obliegt dem Grundstückseigentümer. Zusätzlich gibt die Straßenreinigungssatzung bzw. -verordnung vor, dass das Laub bei A-Straßen vom Bürgersteig, bei B-Straßen bis zur Straßenmitte auch von den Anliegern zu beseitigen ist (siehe Stadtrecht [4.04.02.01.](#)).

Die Stadt beseitigt ausschließlich das Laub von städtischen Flächen (Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken etc.). Das Laub auf den Fahrbahnen der A-

Straßen wird durch das städtisch beauftragte Unternehmen mittels Kehrmaschine beseitigt. Das Verbringen von Laub von den Gehwegen auf die Fahrbahn/rinne ist nicht zulässig.

Sollte ein Laubdienst durch den Baubetriebshof (Abholung und Entsorgung) weiter von der Stadt angeboten werden, wäre die Einführung eines Entgeldes unumgänglich.